

Fragen über Antragstellung im Rahmen der Richtlinie Integrative Maßnahmen (Stand: 22.09.2017)

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften hat Fragen von Vereinen/Organisationen gesammelt und an das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) bzw. an die Sächsische Aufbaubank (SAB) weitergeleitet.

Hier sind die Fragen und Antworten:

	Thema	Frage	Antwort (SMS /SAB)
1	Stellen im Projekt (Personalausgaben)	Sollte man schon im Antrag schreiben, welche Person eine Stelle übernehmen wird? Wenn ja, können Vorsitzende von Vereinen angestellt werden?	<i>„Die Besetzung von Personalstellen erfolgt durch den Antragsteller. Interkulturelle Kompetenzen, Sprachkompetenzen sowie Referenzen aus vergleichbaren Maßnahmen werden als besondere Qualitätskriterien betrachtet und deshalb bei der Förderentscheidung berücksichtigt. Einschränkungen bei der Personalbesetzung werden durch den Richtliniengeber nicht festgelegt“.</i>
2	Eigenanteil im Form von unbezahlten freiwilligen Arbeitsstunden und Raummieten	Wie sollen diese Arbeitsstunden im Antrag nachgewiesen werden? Sollen zukünftige Ehrenamtliche nun unterschreiben, dass sie die Arbeit kostenlos machen werden? Im Fall von Mieträumen, sollte man zum Antrag den Mietvertrag eingereicht werden?	<i>„Der Eigenanteil in Form von projektbezogenen unbaren Leistungen ist im Antragsformular Seite 4 unter Punkt 6.2 anzugeben. Mit seiner Unterschrift versichert der Antragsteller die Richtigkeit und Vollständigkeit der zum Antrag gemachten Angaben. Ein Nachweis ist nicht erforderlich“.</i>



3	Eigenanteil im Form von Drittmitteln	Wenn Vereine gerade Ehrenamtszuschüsse für 2018 (z.B. beim Programm Wir für Sachsen) beantragen, können diese noch nicht sichere Mittel als Eigenanteil angetragen werden?	<p><i>„In Aussicht gestellte öffentliche Zuwendungen für die Erbringung des Eigenanteils sind im Antragsformular Seite 4, Punkt 6.2 anzugeben. Es ist zu beachten, dass für die über die RL Integrative Maßnahmen zur Förderung beantragten Ausgaben keine weiteren öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden dürfen (vgl. Ziffer IV, Nr. 3 der RL Integrative Maßnahmen, Teil 1)“.</i></p> <p>Am 22.09. wurde telefonisch noch mal diese Frage geklärt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Für die zuwendungsfähige Ausgaben (90%) darf man keine weiteren öffentlichen Fördermittel z.B. vom Land/Bund/Stadt/EU in Anspruch nehmen.- Für den Eigenanteil (10%) darf man keine weiteren öffentlichen Fördermittel vom LAND SACHSEN in Anspruch nehmen.- Für den Eigenanteil (10%) darf man doch weitere öffentliche Fördermittel z.B. vom Bund/Stadt/EU und von Stiftungen/Spenden in Anspruch nehmen.
4	Eigenanteil im Form vom Bargeld	Wenn man ein Projekt für zwei Jahre beantragt (2018, 2019), könnte man den Eigenanteil für das erste Jahr (2018) jetzt (2017) nachweisen und für das zweite Jahr (2019) erst in einem Jahr (2018) einreichen?	<p><i>„Mit Antragstellung hat der Antragsteller zu bestätigen, dass der Eigenanteil für die gesamte Projektlaufzeit gesichert ist“.</i></p>
5	Maßnahmen, die die Vereine bereits angefangen haben	Wenn ein Verein vor einem Monat eine Maßnahme ehrenamtlich angefangen hat (z.B. Beratung von MigrantInnen), die aber künftig ohne Mittel nicht weitergehen kann, kann diese Maßnahme im Projekt beantragt werden?	<p><i>„Sofern eine Maßnahme (ein Projekt) bereits begonnen wurde, ist dies förderschädlich. Es muss zwingend ein vorzeitiger Maßnahmebeginn durch die Bewilligungsstelle erteilt werden“.</i></p>



6	Raummieten	Wird die Anmietung neuer Räume für Büros (Vereine) bewilligt?	<i>„Die Anmietung neuer Räume für Büros im Rahmen von Projekten wird bewilligt.“</i>
7	Raummieten	Wenn Mietverträge für Räume schon vorliegen, werden diese akzeptiert? Bisher mussten Vereine immer wieder neue Mietverträge abschließen, damit die Abrechnungen bewilligt werden...	<i>„Zu Ihrer zweiten Frage möchte ich wie folgt antworten: Kosten aus bestehenden Mietverträgen können für den beantragten Projektzeitraum grundsätzlich akzeptiert werden. D. h. sofern für ein beantragtes Projekt Räumlichkeiten benötigt werden und dabei auf Räume zurückgegriffen wird, die der Träger bereits angemietet hat, können die für den Projektzeitraum anfallenden Mietkosten gemäß Mietvertrag als Sachkosten angerechnet werden. Wenn die Mieträume entgeltfrei zur Verfügung stehen, können diese Kosten als unbare Leistungen bis zur max. Höhe gemäß Richtlinie dargestellt werden. Die Frage ist hier eher, ob der bereits bestehende Mietvertrag als vorzeitiger Maßnahmebeginn zählt und damit förderschädlich wäre. Nach unserer Meinung, sollte bei derartigen Projekten ein bereits bestehender Mietvertrag nicht als vorzeitiger Maßnahmebeginn zählen.“</i>
8	Bundesfreiwilligendienst	Wie können Personen, die über den Bundesfreiwilligendienst bezahlt werden, im Finanzplan eingeordnet werden? Zählt das als Eigenanteil?	<i>„Personalausgaben, die dem Projekt zugeordnet werden können, sind förderfähig. Dazu zählen auch die Ausgaben von Personen, die den Bundesfreiwilligendienst leisten. Die Finanzierung dieser Ausgaben teilen sich der Bund und der Träger. Wenn der z.B. der Bund einen Anteil von 90% finanziert, dann kann der Träger die bei ihm tatsächlich entstehenden Personalkosten in Höhe von 10% als Personalkosten anrechnen.“</i>